

Greifenhagener Kreis-Zeitung

Ämliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 135.

Dienstag, den 18. November 1919.

75. Jahrg.

Ämliches Teil.

Bekanntmachung betr. Wegnahme von Bäumen in der Bahner Straße.

Mit Rücksicht auf das „Eingefandni“ im letzten Kreisblatt bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zu einer Beunruhigung kein Anlaß vorliegt. Es wird nur eine geringe Anzahl von Bäumen weggenommen werden, und zwar nur solche, die innen hohl, abständig und ungesund sind. Durch diese Wegnahme von Bäumen wird das Landschaftsbild in keiner Weise gestört werden.

Die Kreisverwaltung hat bisher dafür gesorgt und wird selbstverständlich weiter dafür sorgen, daß die schönen alten Bäume in der Bahnerstraße so lange wie nur irgend möglich erhalten bleiben. Die Kreisverwaltung hat andererseits aber auch die Pflicht, diejenigen Bäume rechtzeitig entfernen zu lassen, welche durch ihren schlechten Zustand den Verkehr gefährden. Aus diesem Grund hatte der zuständige Straßenmeister den Auftrag erhalten, diejenigen Bäume zu zeichnen, welche hohl sind und deren Wegnahme deshalb in Frage kommen kann. Die Entscheidung darüber, welche Bäume tatsächlich fortzunehmen sind, hatte ich mir nach einer persönlichen Besichtigung vorbehalten. Diese Besichtigung hat am vergangenen Freitag unter Zuziehung von 2 Sachverständigen stattgefunden und das Ergebnis gehabt, daß von den 78 gezeichneten Bäumen mehr als $\frac{2}{3}$ noch stehen bleiben können. Es wird also tatsächlich nur eine geringe Anzahl von Bäumen fortgenommen werden, und wird dem Beschauer die Wegnahme dieser wenigen Bäume auf der langen, etwa 3 km langen Strecke überhaupt nicht auffallen.

Greifenhagen, den 16. November 1919.
Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung über die Rückgabe von Gegenständen, die aus den von den deutschen Truppen besetzt gebliebenen Gebieten stammen.

Die Waffenstillstandsvereinbarungen verpflichten Deutschland bekanntlich zur Rückgabe bestimmter Arten von Gegenständen, wie Gelder, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Maschinen usw., die aus den von deutschen Truppen besetzten Gebieten nach Deutschland verbracht worden sind. Der Artikel 238 des Friedensvertrages dehnt diese Verpflichtung auf Gegenstände aller Art aus, die aus den besetzten Gebieten fortgenommen oder daselbst beschlagnahmt oder sequestriert worden sind und auf deutschem Gebiete festgestellt werden können. Das Verfahren soll von dem im Friedensvertrag vorgesehenen Wiedergutmachungsausschuß bestimmt werden, bis zur Einführung dieses Verfahrens soll die Rückgabe nach Maßgabe der Waffenstillstandsvereinbarungen fortgesetzt werden.

Die hiernach zu bewirkende Restitution ist von der Deutschen Waffenstillstandskommission bereits in großem Umfang durchgeführt worden. Es liegt aber im deutschen Interesse, sie mit möglicher Beschleunigung zu Ende zu bringen, und zwar auch insoweit, als die Verpflichtung zur Rückgabe an sich erst mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages begründet wird. Die Rückgabe von Tieren und Maschinen erfolgt in einem bereits geregelten besonderen Verfahren. Es handelt sich nunmehr darum, auch die Rücklieferung beweglicher Sachen anderer Art, wie namentlich die Rücklieferung von Hauseinrichtungsgegenständen, Kunstgegenständen, Wertpapieren und Geldern, möglichst zu beschleunigen. Personen, die im Besitz solcher Sachen sind, die sich aber aus irgend einem Grunde in Zweifel darüber befinden, ob sie gegebenenfalls den rechtswirksamen Erwerb des Eigentums einwandfrei nachweisen können und die deshalb auf die Erörterung der Frage einer etwaigen Entschädigung verzichten wollen, werden zur Vermeidung späterer Weiterungen und Unannehmlichkeiten gut tun, die alsbaldige Rückgabe der Sachen zu ermöglichen. An die Betreffenden ergeht demnach folgende dringende Aufforderung:

1. Wer Gegenstände der bezeichneten Art (mit Ausnahme von Tieren und Maschinen) besitzt, wird aufgefordert, diese Gegenstände bis zum 15. Dezember d. Js. an die Deutsche Restitutionsstelle in Frankfurt a. Main, Gutleutstraße 8,

abzuliefern. Diese Stelle ist mit der Rückführung der Sachen nach Frankreich und Belgien beauftragt.

2. Bei der Ablieferung sind der Restitutionsstelle zur Durchführung der Rücklieferung, soweit möglich, mitzuteilen,

a) Ort und Zeit der Inbesitznahme,

b) der Name des früheren Besitzers oder, falls der

Name nicht bekannt ist,

c) alle Umstände, die zur Ermittlung des früheren Besitzers dienen können.

3. Die Ablieferung kann ohne Angabe des Namens der abliefernden Person erfolgen. Die Angabe des Namens ist aber wegen der etwa notwendigen Rückfragen dringend erwünscht. Die mit der Restitution beauftragten Stellen werden hinsichtlich der Namen der abliefernden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Ueber die Ablieferung der Gegenstände ist von der Restitutionsstelle auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

5. Wegen näherer Einzelheiten wird von der Restitutionsstelle Auskunft erteilt.

Berlin, den 6. September 1919.

Auswärtiges Amt, Friedensabteilung.

gez. v. Simson.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

Greifenhagen, den 15. November 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Waffengebrauchsrecht der Forst- und Jagdbeamten.

An sämtliche Regierungen.

Die zahlreichen Angriffe auf Forst- und Jagdbeamte während des Krieges und vor allem der Nachkriegszeit geben mir Veranlassung — ohne eine Abänderung des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Gesetzsamml. S. 65) abzuwarten — in Abänderung der Instruktion vom 17. April 1837, insbesondere des Artikels 4 a. a. O. hinsichtlich der staatlichen Forstbeamten folgendes zu bestimmen:

Wenn auch nach dem Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 u. den den dazu ergangenen Instruktionen der Gebrauch der Waffen nur insoweit stattfinden soll, als für die Erfüllung des bestimmter Zwecke, die Holz- und Wilddiebe, sowie die dem Jagd- und Forstrecht Zuwiderhandelnden bei tätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, notwendig ist, so kann von dem Forst- und Jagdbeamten doch nicht verlangt werden, daß er durch übertrieben ängstliche Befolgung der Vorschriften sein Leben gefährdet. Er braucht insbesondere, bevor er von der Schußwaffe Gebrauch macht, nicht abzuwarten, bis der Frevler den Angriff mit Waffen, Netzen und anderen gefährlichen Werkzeugen ausführt, es genügt vielmehr die Drohung mit Widersehlichkeit durch offen oder verborgen bereitgehaltene gefährliche Werkzeuge (z. B. Handgranaten).

Das zurzeit besonders hinterlistige und gewalttätige Verhalten der Frevler zwingt dazu, auch von dem stehenden Frevler eine unmittelbare Bedrohung für Leib und Leben mehr wie bisher zu gewärtigen. Setzt der stehende Frevler trotz Aufforderung zum Halten die Flucht fort, so berechtigt das Hinzutreten anderer Verdachtsumstände unter den heutigen unsicheren Verhältnissen zu der Annahme, daß er die Flucht zu einem erneuten Angriff oder einer Widersehlichkeit mit gefährlichen Werkzeugen benutzen will. Der Jagd- und Forstbeamte darf in solchen Fällen ebenso von der Schußwaffe Gebrauch machen, wie in den Fällen der Rundverfügung vom 14. Juli 1897, Abs. 5 Satz 3. Im übrigen ist er zum Waffengebrauch in den Fällen des Satzes 3 a. a. O. auch dann berechtigt, wenn der Frevler keine Schußwaffe, wohl aber ein gefährliches Werkzeug mit sich führt.

Berlin, den 8. August 1919.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Braun.

Veröffentlicht.

Der vorstehende Erlaß findet auch auf die zum Waffengebrauch berechtigten Kommunal- und Privatforst- und Jagdbeamten Anwendung.

Greifenhagen, den 15. November 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungspräsident hat beschlossen, auch

für dieses Jahr ein Sachregister zum Amtsblatt aufstellen zu lassen, welches bereits zu Anfang des nächsten Jahres zur Ausgabe gelangen wird. Der Preis des Registers wird sich voraussichtlich wieder auf 75 Pfg. je Stück stellen. Dasselbe wird wie bisher brochiert und beschnitten erscheinen.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich, etwaige Bestellungen auf das Sachregister für 1919 mir sofort einzureichen.

Greifenhagen, den 14. November 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Denkmalspflege.

Wie die Erfahrung ergeben hat, sind im Laufe der Zeit zahlreiche wertvolle Denkmale dadurch der Vernichtung anheimgefallen, daß die zu ihrem Schutze erlassenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften unbeachtet geblieben sind und es verjährt ist, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Schritte rechtzeitig zu unternehmen. — Es werden daher alle diejenigen Behörden und Personen, deren im öffentlichen Eigentum stehende Denkmale unvertraut sind, erneut darauf hingewiesen, daß nach den bestehenden Bestimmungen jede beabsichtigte Veränderung eines Kunstdenkmals der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf, ohne Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten, Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräte und dergl. handelt, und ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände im Inventar der Kunstdenkmäler aufgeführt sind oder nicht.

Der Provinzialkonservator für Pommern, Geheimrer Regierungsrat, Professor Dr. phil. Lemke zu Stettin, Föllmerstraße 8, wird Behörden, Korporationen und Privaten in allen Fragen auf dem Gebiete der Denkmalspflege mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Es empfiehlt sich daher, ihn (in der Regel durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde) vor jeder beabsichtigten Veränderung, Veränderung und Wiederherstellung von Kunstdenkmälern möglichst frühzeitig zu hören.

Der Oberpräsident von Pommern.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 10. November 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung. Die bisher gültigen Richtpreise für Ziegelei-Erzeugnisse in der Provinz Pommern werden hiermit außer Kraft gesetzt. An ihrer Stelle sind die nachstehenden Richtpreise mit Gültigkeit bis 31. März 1920 festgesetzt worden.

| | für 1000 Stück |
|--|------------------------------------|
| 1. Vor- und Hintermauerungssteine (Reichsformat mit Druckfestigkeit bis 250 kg/qcm) | M 130.— |
| 2. Klinker (Reichsformat mit Druckfestigkeit über 250 kg/qcm) | „ 144.— |
| 3. Lochsteine | „ 153.— |
| 4. Bordsteine | „ 167.— |
| 5. Dübelschwänze (45 Stück auf qm) | 1. Wahl „ 198.— 2. Wahl „ 153.— |
| 6. Gefinterter Dübelschwänze (45 Stück auf qm) | „ 252.— |
| 7. Dachpfannen (15—16 Stück auf qm) | 1. Wahl „ 312.— 2. Wahl „ 274.— |
| 8. Dachpfannen (19—20 Stück auf qm) | 1. Wahl „ 274.— 2. Wahl „ 236.— |
| 9. Falzziegel (15—16 Stück auf qm) | 1. Wahl „ 434.— 2. Wahl „ 398.— |
| 10. Drains von 40 mm l. W. (ca. 35 cm lang) | „ 114.— |
| „ 52 „ „ „ | „ 144.— |
| „ 65 „ „ „ | „ 188.— |
| „ 80 „ „ „ | „ 265.— |
| „ 100 „ „ „ | „ 374.— |
| „ 130 „ „ „ | „ 443.— |
| „ 160 „ „ „ | „ 663.— |
| „ 185 „ „ „ | „ 1600.— |
| „ 210 „ „ „ | „ 2666.— |
| 11. Deckensteine aller Art für 100 kg | „ 6 80 |
| 12. Kalksandsteine (Reichsformat) | „ 130.— |
| 13. Mauersteinbruch (nicht unter $\frac{1}{2}$ Stela) für je 1000 ganze = 2000 halbe | „ 62.— |
| 14. Bruch unter $\frac{1}{2}$ Stein (Schotter) pro cbm | „ 13.60 |
| 15. Luftsteine (ungebrannte Schmfsteine) | „ 90.— |

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

Wer zeichnet, spart und gewinnt!